

**Förderverein Inklusionsschule Irbid e.V. (FII-e.V.)**  
– **Satzung** –

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „**Förderverein Inklusionsschule Irbid e.V.**“ (FII-e.V.).  
Er hat seinen Sitz in Öhringen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

**§ 2 Aufgaben**

Die Arbeit des Fördervereines Inklusionsschule Irbid orientiert sich an dem in der Heiligen Schrift bezeugten Evangelium von Jesus Christus. Die Aufgabe des FII-e.V. ist die finanzielle und ideelle Förderung der Arbeit an der Arab Episcopal School (AES; Arabisch-Bischöflichen Schule) in Irbid, Jordanien.

Dies geschieht insbesondere durch

1. die pädagogische und inklusive Arbeit mit blinden, sehbehinderten und sehenden Kindern,
2. die Friedenserziehung an der Schule, nach den Fortbildungen des Middle East Council of Churches,
3. die koedukative Erziehung von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von Nation und Religion,
4. die Unterstützung bedürftiger Familien, damit diese ihre Kinder zur AES schicken können,
5. Zuschüsse zum Erwerb und Unterhalt von Gebäuden der AES.
6. Zuschüsse zu Lern- und Hilfsmittel für Schule und Unterricht,
7. Aus- und Fortbildung des Lehrpersonals und der Mitarbeitenden in der Schule.
8. Förderung der Kooperation mit anderen Anbietern pädagogischer Arbeit mit Blinden und sehbehinderten Menschen.
9. Öffentlichkeitsarbeit.

**§ 3 Ökumenische und internationale Basis**

Der Förderverein Inklusionsschule Irbid arbeitet ökumenisch und international auf der Grundlage der Theologischen Orientierung der Evangelischen Mission in Solidarität e.V. (EMS), wie sie vom EMS-Missionsrat am 02. Juli 2003 in Chennai, Indien verabschiedet wurde. Darin heißt es u.a.:

„5. Unser Zeugnis ist getragen von der Leidenschaft für das Evangelium und von der Achtsamkeit gegenüber Gottes guter Schöpfung, insbesondere gegenüber allen verwundbaren und gefährdeten Geschöpfen.“

Der Förderverein Inklusionsschule Irbid fördert insbesondere das interreligiöse Gespräch zwischen Christen und Muslimen, wie es in der Theologischen Orientierung des EMS festgehalten ist:

„9. In unserem Zeugnis begegnen wir, mutig und demütig zugleich, Menschen anderer religiöser Überzeugungen und Weltanschauungen mit Achtung, Respekt und Einfühlungsvermögen, mit der Bereitschaft zuzuhören und als gute Nachbarn zusammenzuleben.“

**§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Förderverein Inklusionsschule Irbid verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO), der Förderung der Jugendhilfe (§52 Abs. 2 Nr. 4 AO) und der Förderung der Erziehung und Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7AO) durch die Arab Episcopal School in Irbid, Jordanien (AES; Arabisch-Bischöfliche Schule).  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammeln und Bereitstellen von Spenden und Opfer zur Förderung der Arbeit der Arab Episcopal School in Irbid, Jordanien (siehe § 2 Aufgaben).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Fördervereines Inklusionsschule Irbid kann jede/r werden, der/die bereit ist, die Aufgaben des Vereins nach Kräften zu fördern (Einzelpersonen, Vereine, Kirchengemeinden usw.).  
Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag.  
Die Mitgliedschaft erlischt bei freiwilligem Austritt, der jedem Mitglied bei dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand freisteht.

2. Der Förderverein Inklusionsschule Irbid kann Persönlichkeiten, die sich um die Arab Episcopal School oder um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen, die von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages freigestellt sind.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder jedes Mitglied ausgeschlossen werden, das den Vereinsinteressen zuwiderhandelt. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die ihren Mitgliedsbeitrag trotz gesetzter Frist nicht entrichten.

### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. Wahl des oder der Vorsitzenden und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin.
2. Wahl des Kassiers oder der Kassiererin
3. Wahl von weiteren drei Mitgliedern des Vorstandes
4. Wahl des Rechnungsprüfers oder der Rechnungsprüferin
5. Festsetzung des Haushaltsplanes
6. Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung
7. Entlastung des Vorstandes
8. Der Verein kann eine Geschäftsstelle einrichten und Mitarbeiter anstellen.
9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
10. Änderung der Satzung
11. Auflösung des Fördervereines Inklusionsschule Irbid e.V.

### **§ 7 Die Arbeitsweise**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 1x pro Jahr einzuberufen. Sie kann außerdem einberufen werden, wenn die Lage der Geschäfte es nach dem Dafürhalten des Vorstandes erfordert.
2. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das der oder die Vorsitzende und der Schriftführer oder die Schriftführerin unterzeichnet.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der oder die Vorsitzende oder der Stellvertreter oder die Stellvertreterin.
4. Die Mitgliederversammlung ist von dem oder der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin schriftlich mit einer Frist von vier Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung kann die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

### **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern: Dem oder der Vorsitzenden, dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin, dem Kassierer oder der Kassiererin sowie drei weiteren gewählten Mitgliedern.
2. Der Vorstand kann bis zu drei sachkundige Persönlichkeiten zuwählen.
3. Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus dem oder der Vorsitzenden und dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.  
Die Amtszeit nachträglich zugewählter Personen endet jeweils mit der Amtszeit des Vorstandes.
5. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist und führt darüber Protokoll.
6. Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern einen Schriftführer oder eine Schriftführerin, der oder die das Protokoll im Vorstand und in der Mitgliederversammlung führt.
7. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.
8. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.

### **§ 9 Finanzierung**

Die für die Tätigkeit des Fördervereines Inklusionsschule Irbid e.V. benötigten Mittel werden durch freiwillige Gaben, Spenden, Erbschaften, Stiftungen und durch kirchliche Zuwendungen aufgebracht.

Die Mitglieder bezahlen Beiträge. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer oder eine Rechnungsprüferin.

Bei Auszahlungen gilt das Vier-Augen-Prinzip. Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

### **§ 10 Die Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Evangelischen Mission in Solidarität in Stuttgart zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung des Fördervereins Inklusionsschule Irbid e.V. (FII e.V.) wurde bei der Gründungsversammlung am 01.05.2018 von 26 Gründungsmitgliedern beschlossen. Der Verein wurde am 18.06.2018 unter der Nummer 723619 beim Amtsgericht Stuttgart in das Vereinsregister eingetragen. Mit Bescheid des Finanzamtes Öhringen vom 02.10.2018 wurde die Förderung gemeinnütziger Zwecke bestätigt (Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe - § 52 Abs, 2 Satz 1 Nr. 7 AO).